

RS OGH 1972/8/29 8Ob163/72, 2Ob157/09s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1972

Norm

StVO §90 Abs3

Rechtssatz

Verbindlich ist nur die von der zuständigen Behörde für den Baustellenbereich angeordnete und durch ein entsprechendes Verkehrszeichen ersichtlich gemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, nicht aber eine darüber hinausgehende, von der Baufirma angebrachte Geschwindigkeitsbeschränkungstafel.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 163/72
Entscheidungstext OGH 29.08.1972 8 Ob 163/72
- 2 Ob 157/09s
Entscheidungstext OGH 29.10.2009 2 Ob 157/09s
Auch; Beisatz: Hier: Derjenige, der eine Geschwindigkeitsbeschränkung entgegen § 90 Abs 3 Satz 2 StVO eigenmächtig selbst anordnet, darf sich auf deren Einhaltung nicht verlassen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0075561

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at